

Ausgabe 11 | 4.6.2024

Worauf wartet Österreich bei der Strompreiskompensation?

Erich Frommwald: „Österreich hinkt den EU-Partnern in der Umsetzung hinterher“

Die Strompreiskompensation ist eine effiziente Maßnahme, um besonders energieintensive Betriebe von den indirekten CO₂-Kosten im Strompreis zu entlasten. Die überwiegende Mehrheit der EU-Staaten, darunter Deutschland, Frankreich, Italien, die Slowakei und die Tschechische Republik haben die Möglichkeit zur Kostenkompensation mit Genehmigung der EU-Kommission umgesetzt und diese Maßnahme großteils langfristig verankert. In Österreich war die nationale Umsetzung auf das Jahr 2022 beschränkt. Für die Fortführung der Strompreiskompensation 2023 fehlt bisher der politische Entschluss. Die Zeit drängt, denn die Beantragung und Auszahlung muss 2024 erfolgen.

„Wir fordern die sofortige, dauerhafte Umsetzung der Strompreiskompensation in Österreich bis 2030 inklusive der gesicherten Budgetierung der erforderlichen Mittel. Der Preis für CO₂-Emissionen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen und treibt damit die Stromkosten in die Höhe. Das in vielen Ländern angewendete Instrument der Strompreiskompensation ist dringend erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit auch gegenüber unseren europäischen Nachbarn zu erhalten“, richtet Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich, einen dringenden Appell an die Bundesregierung.

Frommwald appelliert zudem, den Nutzen des Instruments für die Elektrifizierung von Prozessen und damit für den Klimaschutz zu berücksichtigen: „Die Strompreiskompensation dient nämlich einerseits als Schutz gegen Carbon-Leakage, also gegen die Abwanderung energieintensiver Produktionen aus Österreich. Sie bildet aber auch einen notwendigen Trigger für Klimaschutzmaßnahmen, da eine Elektrifizierung von Prozessen finanziell attraktiver wird.“

Wettbewerbsfähige Strompreise sind für den Wirtschaftsstandort eine Grundvoraussetzung und hier offenbaren sich weitere Schwächen: Strom ist in Österreich im Großhandel im Schnitt um fast zehn Prozent teurer als in Deutschland. Hintergrund ist die Trennung der Strompreiszonen, die Österreich vom deutschen Strommarkt zeitweise abschneidet. In Österreich sind dadurch seit 2018 Mehrkosten in Milliardenhöhe für alle Stromverbraucher entstanden.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Kollektivvertragliche Verfallsfrist gilt auch für den Anspruch auf Übermittlung von Arbeitszeitaufzeichnungen gemäß Arbeitszeitgesetz

Der Kläger war vom 11.1.2010 bis 15.10.2021 beim beklagten Arbeitgeber beschäftigt. Auf das durch Arbeitnehmerkündigung beendete Dienstverhältnis war der Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe (in der Folge: KV) anzuwenden.

Die Arbeitszeitaufzeichnungen erfolgten seit 2010 auf einem vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Firmen-iPad. Jeder Mitarbeiter, auch der Kläger, hatte auf dem iPad die von ihm geleisteten Stunden einzutragen, die bereits unter der Woche durch Synchronisieren mit dem Firmenlaptop des Arbeitgebers an diesen übermittelt wurden. Den Mitarbeitern standen sämtliche von ihnen gemachten Aufzeichnungen bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses zur Verfügung. Einmal monatlich wurden die Aufzeichnungen ausgedruckt, von den Mitarbeitern unterschrieben und dem Dienstgeber übergeben. Wurden nach Durchsicht der Aufzeichnungen vom Dienstgeber Änderungen daran vorgenommen, wurde dies mit dem Mitarbeiter besprochen. Wenn keine Besprechung und Änderung stattfand, wurden die aufgezeichneten Stunden ausbezahlt. Während des aufrechten Arbeitsverhältnisses hat der Kläger nie verlangt, dass ihm diese Arbeitszeitaufzeichnungen auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Es steht auch nicht fest, dass er ein solches Verlangen gestellt hat.

Erstmals mit Schreiben des Klagevertreters vom 21.10.2021 wurden die "aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geführten Arbeitszeitaufzeichnungen vom Arbeitgeber gefordert, ohne konkreten Zeitraum. In einem nicht unterfertigten E-Mail vom 18.11.2021 präzisierte er den Anspruchszeitraum mit 2018 bis 2020 sowie September 2021.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Auszahlung restlichen Entgelts für Überstunden sowie die Übermittlung aller Arbeitszeitaufzeichnungen für die Jahre 2019 und 2020. Das Erstgericht sprach dem Kläger das begehrte restliche Entgelt (unangefochten) zu und wies das Herausgabebegehren ab, da er dieses nicht innerhalb der kollektivvertraglichen Verfallsfrist schriftlich geltend gemacht habe. Das Berufungsgericht gab dem gegen die Teilabweisung seines Begehrens gerichteten Rechtsmittel des Klägers nicht Folge.

Der OGH hat die Revision zugelassen, weil bislang zur Frage, ob kollektivvertragliche Fallfristen auf den Anspruch nach § 26 Abs 8 Arbeitszeitgesetz (AZG) anzuwenden sind, noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung bestand. Der OGH bejahte die Anwendung der kollektivvertraglichen Verfallsfrist mit der folgenden Begründung:

Nach der genannten Regelung haben Arbeitnehmer einmal monatlich Anspruch auf kostenfreie Übermittlung ihrer Arbeitszeitaufzeichnungen, wenn sie nachweislich verlangt werden. Es handelt sich dabei nach der Rechtsprechung um einen im ordentlichen Rechtsweg durchsetzbaren arbeitsvertraglichen Anspruch. Zweck der Bestimmung ist, dem Arbeitnehmer die Kontrolle der Arbeitszeitaufzeichnungen und damit letztlich auch die Überprüfung der Richtigkeit der Entgeltabrechnung des Arbeitgebers sowie die Überprüfung der Einhaltung von Höchst- und Mindestarbeitszeiten zu ermöglichen bzw zu erleichtern.

Wird dem Arbeitnehmer die Übermittlung der Arbeitszeitaufzeichnungen verwehrt, ordnet § 26 Abs 9 AZG als Sanktion die Hemmung von Verfallsfristen an.

BILDUNG & ARBEIT

Nach Abschnitt XX Punkt 1 des KV für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe müssen alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit bzw Bekanntwerden - wenn sie nicht anerkannt werden - schriftlich geltend gemacht werden.

Von dieser Verfallsklausel sind alle jene Ansprüche erfasst, deren Rechtsgrund unmittelbar aus dem Arbeitsverhältnis abzuleiten ist und die spätestens im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits bestanden haben. Um den Lauf einer Verfallsfrist zu unterbrechen, muss das Begehren wenigstens annähernd konkretisiert werden, sodass der Arbeitgeber erkennen kann, welche Ansprüche ihrer Art nach gemeint sind. Eine Beschränkung der hier anzuwendenden Verfallsklausel auf Entgeltansprüche lässt sich ihrer Formulierung nicht entnehmen, vielmehr bezieht sie sich ausdrücklich sowohl auf Fälligkeit (dh. von Geldforderungen) als auch auf Bekanntwerden des Anspruchs.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass kollektivvertragliche Ausschlussfristen auch für zwingende gesetzliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zulässig sind, weil derartige Verfallsklauseln nicht die Ansprüche selbst, sondern nur ihre Geltendmachung beschränken. Nur dann, wenn sie zum Nachteil des Dienstnehmers gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen verstoßen, könnten derartige kollektivvertragliche Bestimmungen nichtig sein.

Für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Übermittlung von monatlichen Arbeitszeitaufzeichnungen gemäß § 26 Abs 8 AZG besteht keine zwingende gesetzliche Bestimmung, innerhalb welcher Frist diese geltend zu machen sind, sodass die genannte kollektivvertragliche Ausschlussfrist zum Tragen kommt.

Davon ausgehend erachtet der Senat die Begründung der Vorinstanzen für die Abweisung des noch strittigen Klagebegehrens für zutreffend. Wörtlich normiert § 26 Abs 8 AZG einen Anspruch auf Übermittlung der Arbeitszeitaufzeichnungen einmal monatlich, wenn der Arbeitnehmer es verlangt. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch liegt es nahe, dass der Anspruch "ab Verlangen" bestehen soll. Von einer rückwirkenden Übermittlungspflicht für mehr als ein Monat zurückreichende Vorperioden ist in dieser Bestimmung nicht die Rede.

Die Anwendbarkeit der Verfallsklausel auf den Anspruch auf Übermittlung der Arbeitszeitaufzeichnungen ist daher nach zutreffender Rechtsansicht der Vorinstanzen im System des KV-Metallgewerbe eine vernünftige, zweckentsprechend praktisch durchführbare Regelung. Sie steht mit dem Gesetzeszweck des § 26 Abs 8 und Abs 9 Z 1 AZG in keinem Widerspruch, kann doch eine bereits abgelaufene kollektivvertragliche Verfallsfrist nicht mehr gehemmt werden.

Im Übrigen verfügte der Kläger nach den Sachverhaltsfeststellungen während des aufrechten Dienstverhältnisses über seine gesamten Arbeitszeitaufzeichnungen, weil er sie selbst als Datei auf seinem Firmen-iPad geführt hat und sie periodisch auf Papier ausgedruckt und von ihm unterschrieben wurden. Allfällige gelegentliche Abänderungen wurden mit dem Kläger besprochen und waren ihm daher ebenfalls bekannt.

OGH 22.3.2024, 8 ObA 9/23s

BILDUNG & ARBEIT

2. HR-Event „NOW4Tomorrow“ am 3. Juli 2024

Mit welchen Herausforderungen sind unsere Betriebe und der Wirtschaftsstandort in Zeiten wie diesen konfrontiert? Wie können wir sicherstellen, in Zukunft ausreichende und geeignete Arbeits- und Fachkräfte in unseren Betrieben beschäftigen zu können? Können wir auch morgen noch bestehendes Personal halten? Erfolgreiche Personalplanung mit Umsicht und Weitblick geht uns alle an - egal, ob Klein-, Mittel- oder Leitbetriebe!

Im Rahmen seiner Keynote wird AMS-Vorstand Dr. Johannes Kopf einen Ausblick und richtungsweisende Zukunftsprognosen zur Entwicklung der Arbeitswelt geben. Bringen Sie sich anschließend selbst ein und wirken Sie mit bei spannenden Workshops rund um die Themenfelder Akquise Internationaler Arbeitskräfte, Arbeitsmodelle der Zukunft, strategisches Personalmanagement in Krisenzeiten sowie gesundes und nachhaltiges Personalmanagement! Im Anschluss erwartet Sie ein Marktplatz mit vielen attraktiven Informations- und Beratungsangeboten sowie spannenden Gesprächs- und Standortpartner:innen. Lassen Sie sich kulinarisch verwöhnen und entdecken Sie das neu gestaltete Haus der Wirtschaft!

Sichern Sie sich gleich einen Platz und melden Sie sich [hier](#) an. Die Teilnahme für unsere Mitgliedsbetriebe ist kostenlos.

3. Stolpersteine im Arbeitsrecht

Vom Stelleninserat bis hin zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses können viele rechtliche Stolperfallen auftreten. Wie muss ein Stelleninserat korrekt erstellt werden oder welche Nachweise kann ich verlangen, wenn meine Mitarbeiter:in erkrankt? Ziel des Seminars ist es, diese Stolperfallen vorzeitig zu erkennen und nach den gesetzlichen Möglichkeiten optimal zu handeln!

- Diskriminierungsfallen bei Stelleninseraten und Bewerbungsgesprächen vermeiden
- Rechtssichere Klauseln in Arbeitsverträgen (insbesondere Ausbildungskostenrückerstattung und Konkurrenzkláuseln)
- Zweifelhafte Krankenstände oder Dienstverhinderungen - was kann man dagegen tun?
- Rechtssicheres Urlaubsmanagement
- Fallen bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Tipps zu deren Vermeidung
- Karenz und Elternteilzeit

Termin/Ort: Mittwoch, 19.6.2024, 16:00 - 18:00 Uhr, online

Trainerin: Mag.a Birgit Thalmann, WKOÖ

Preis: 79,- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2024-21009>

Ausgabe 11 | 4.6.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

4. Mutterschutz, Karenz & Elternteilzeit

Fragen zu Karenz und Elternteilzeit gehören zu jenen Rechtsgebieten, mit denen ein Großteil der Arbeitgeber:innen in regelmäßigen Abständen konfrontiert wird. Die juristischen Probleme reichen dabei von Arbeitnehmer:innen, die nach Ende der Karenz nicht mehr zur Arbeit erscheinen, über die verlängerte Karenz bis hin zu Fragen der Elternteilzeit und dem damit verbundenen Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Termin/Ort: Dienstag, 16.7.2024, 14:00 - 16:00, online

Trainerin: Mag.a Kristina Toma, WKOÖ

Preis: 79,-- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://www.wifi-ooe.at/kurs/details/COO.2071.200.19.2245733>

ENERGIE

1. Neues Großverbraucher-Konzept der E-Control für Energielenkung Strom

Die Vorbereitung und Koordinierung allfälliger Energielenkungsmaßnahmen, die durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Krisenfall angeordnet werden können, erfolgt durch die E-Control. Die operative Durchführung der Maßnahmen obliegt dem Regelzonenführer unter Aufsicht der E-Control, unter Einbindung der relevanten Marktteilnehmer und Systemoperatoren. Die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen hinsichtlich etwaig festgelegter Landesverbrauchskontingente kommt den Landeshauptleuten zu.

Am 2. Mai 2024 veröffentlichte die E-Control im Rahmen einer Veranstaltung ein neues Konzept für Großverbraucher im Fall der Energielenkung für Strom.

Verbraucherseitige Lenkungsmaßnahmen sind in drei Stufen vorgesehen:

1. Sparaufrufe

2. **Großverbrauchseinschränkungen** (diese wäre nach bisheriger Planung eine „pauschale Kontingentierung“ aller Großverbraucher - z.B.: alle Großverbraucher müssen um x Prozent reduzieren; diese Pauschalregelung lässt individuelle betriebliche und technische Umstände unberücksichtigt).

3. Länderkontingente / Flächenabschaltungen

„Großverbraucher“ sind alle Endverbraucher mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 500 000 kWh im letzten Kalenderjahr; diese wären die Adressaten von Energielenkungsmaßnahmen (z.B. angeordnete Einschränkungen des Verbrauchs) gemäß Stufe 2.

Für den Energielenkungsfall möchte die E-Control künftig zielgerichteter auf die Lastreduktionspotentiale der Verbraucher eingehen. Die Großverbraucher sollen daher vorab ihre Lastreduktionspotentiale (Verbrauchsreduktionspotentiale) in Form von „Einschränkungsfahrplänen“ bekanntgeben. Dafür wird die Austrian Power Grid AG („APG“) ein Eingabeportal erstellen und diese voraussichtlich im 4. Quartal 2024 online stellen.

Damit können die Großverbraucher Reduktionsfahrpläne für den Energielenkungsfall einmelden. Damit wird erreicht, dass nicht pauschal in jeder ¼ Stunde der Stromverbrauch zu reduzieren ist, sondern die sich die Reduktion so weit wie möglich anhand der von Großverbrauchern selbst gewählten Einschränkungen im Zeitverlauf orientiert. Damit könnten z.B. Maschinen-Hochlauf und Abschalttroutinen geplant werden oder Schichtbetriebe berücksichtigt werden.

Weitere Informationen und die detaillierten Vortragsfolien finden Sie auf der [Website der E-Control](#).

ENERGIE

2. EU-Förderlandschaft im Bereich Energiewende und Dekarbonisierung

EU-Förderungen sind entscheidend für die Finanzierung der Energiewende und Dekarbonisierung in den Mitgliedstaaten. Seit 1958, mit dem Europäischen Sozialfonds, haben sich über 40 EU-Förderprogramme entwickelt. Sie sind das finanzielle Werkzeug zur Umsetzung der EU-Politik.

Angesichts des Klimawandels und der Energiewende spielen diese Programme eine zentrale Rolle. Sie fördern Innovationen, steigern die Energieeffizienz, integrieren erneuerbare Energien und stärken die Energiesicherheit. Ihr Ziel ist es, die EU als Vorreiter der globalen Energiewende zu etablieren, indem sie öffentliche und private Initiativen unterstützen, um die Ziele der europäischen Energie- und Klimapolitik zu erreichen. Diese Programme bieten einen Mehrwert für die österreichische Wirtschaft und Industrie, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität bis 2040. Sie schaffen Anreize für nachhaltige Innovationen und Investitionen und stärken die Wettbewerbsfähigkeit.

EU-Förderprogramme für die Verbesserung der Energieeffizienz in der Industrie

EU-Förderprogramme verbessern die Energieeffizienz in der Industrie, besonders bei energieintensiven Unternehmen. [Horizon Europe](#), das größte Forschungs- und Innovationsprogramm der EU, bietet Zugang zu neuesten Technologien und Forschungsergebnissen. Dies optimiert Produktionsprozesse und spart Energie. Über die [Horizon Europe Processes4Planet Partnerschaft](#) wird die europäische Prozessindustrie mit Regionen und Städten Hubs for Circularity für Energie und Ressourcen einrichten. Der [EU-Innovationsfonds](#), einer der größten Fonds für kohlenstoffarme Technologien, unterstützt innovative Industrieprojekte zur Emissionsminderung. Für energieintensive Unternehmen ist der Innovationsfonds eine wichtige Finanzierungsquelle, um in zukunftsweisende Technologien zu investieren und ihre Energieeffizienz zu verbessern.

Weitere Förderprogramme auf europäischer Ebene finden Sie in einer [Übersicht auf der Website der Wien Energie](#).

3. Deutschland: IG Metall fordert Industriestrompreis von 50 EUR/MWh

Die Industriegewerkschaft IG Metall forderte jüngst einen gedeckelten Strompreis von 50 EUR/MWh für energieintensive Unternehmen. Zudem solle die deutsche Stromsteuer auf den europäischen Mindestsatz gesenkt werden.

Im Programm "Die Zeit drängt - 11 Punkte für ein modernes, innovatives und gerechtes Industrieland" forderte die Gewerkschaft unter Punkt 7 - Die Energiewende entschlossen angehen - energieintensive Unternehmen entlasten: "Wir brauchen einen gedeckelten Industriestrompreis für die energieintensive Industrie in Höhe von 5 ct pro Kilowattstunde. Wir brauchen diese Regelung zur Überbrückung, bis genügend günstiger Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung steht." Weiters warnt die IG Metall: "Mit dem dringenden Netzausbau werden die Netzentgelte in den nächsten Jahren enorm steigen. Wir brauchen auch hier staatliche Lösungen."

ENERGIE

Zum Vergleich: der Strom am Spotmarkt kostete 2024 bisher im Mittel 67 EUR/MWh. EEX Power Futures für das kommende Jahr stiegen zuletzt wieder auf über EUR 90 EUR/MWh.

4. Neue Website APG Markttransparenz

Die Austrian Power Grid AG (APG) kündigte beim [Marktforum am 16. April 2024](#) ein umfassendes Upgrade des Markttransparenz-Bereichs ihrer Webseite an. Diese wird an das Design der restlichen Webseite angepasst und vollständig neugestaltet. Die bisherige URL <https://markttransparenz.apg.at/> bleibt während der Übergangsphase weiterhin zugänglich, bis die neuen Seiten voraussichtlich ab September 2024 verfügbar sind. Das genaue Datum der Umstellung wird mindestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben. Danach beginnt der Parallelbetrieb.

Mit der Neugestaltung zielt die APG darauf ab, die Benutzererfahrung zu verbessern und die Funktionalität der Plattform zu erweitern. Nutzer, die Daten über automatisierte Tools abrufen, sollten beachten, dass alle bisherigen Links unter transparency.apg.at nun auch unter transparency-legacy.apg.at verfügbar sind. Diese Umstellung erfordert das Ersetzen von "transparency" durch "transparency-legacy" in den URLs.

Die neue Webseite wird eine benutzerfreundliche API unter transparency.apg.at bereitstellen, für die eine Registrierung über die neue Seite erforderlich sein wird. Die alte Domain und die Inhalte bleiben während der Übergangsphase zugänglich, um genügend Zeit zur Integration der neuen API zu ermöglichen. APG empfiehlt, diese Zeit optimal zu nutzen und bestehende Links rechtzeitig umzustellen. Für weitere Informationen und Unterstützung steht das APG-Team unter marketoperations@apg.at zur Verfügung.

STEUERN UND FINANZEN

1. Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) - Frist zur Umsetzung läuft noch bis 6. Juli 2024!

Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD) bringt umfassende Anpassungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit sich. Neben einer schrittweisen Ausweitung des Anwendungskreises der Nachhaltigkeitsberichterstattung, sieht sie künftig auch eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Da es sich bei der CSRD um eine EU-Richtlinie handelt, ist diese in Form eines Bundesgesetzes in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie trat mit 5. Jänner 2023 in Kraft, die Frist zur nationalen Umsetzung läuft noch bis zum 6. Juli 2024.

Was passiert bei nicht fristgerechter Umsetzung in nationales Recht?

Anders als Verordnungen und Beschlüsse, die ab dem Tag ihres Inkrafttretens automatisch in der gesamten EU gelten, erfordern Richtlinien eine Umsetzung in nationales Recht. Erfolgt keine (ordnungsgemäße) Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene, kann die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einleiten. Der Hauptzweck des Vertragsverletzungsverfahrens besteht in der Sicherstellung, dass die Mitgliedstaaten EU-Recht im Allgemeininteresse anwenden.

Für nicht umgesetzte Richtlinien erkennt der Gerichtshof in bestimmten Fällen eine unmittelbare Wirkung an, um die Rechte der Einzelnen zu schützen. Die unmittelbare Wirkung ist nicht im EU-Primärrecht verankert, sondern wurde durch Rechtsfortbildung im Rahmen der Rechtsprechung des EuGH entwickelt. Dabei bedarf es für eine unmittelbare Wirkung die Erfüllung bestimmter Kriterien wie dem Ablauf der Frist zur Umsetzung, einer uneingeschränkten und hinreichend klaren und eindeutigen Formulierung der Richtlinie, sowie der Begünstigung des Einzelnen gegenüber dem Mitgliedstaat.

Da die CSRD diverse Wahlrechte vorsieht, ist das Kriterium der uneingeschränkten und hinreichend klaren und eindeutigen Formulierung nicht durchgehend erfüllt, womit eine unmittelbare Wirkung der Richtlinie nicht gegeben ist.

TECHNOLOGIE

1. Green Deal - Förderinstrumente für die OÖ-Industrie

Aktualisierung der Förderbroschüre

Unternehmen, die Forschungs- oder Investitionsprojekte zur Bewältigung der „Green Transition“ umsetzen, finden eine hoch attraktive Förderlandschaft auf regionaler, nationaler und EU-Ebene vor. Die Förderkulisse unterliegt einer großen Dynamik und es werden laufend neue Förderinstrumente angeboten. Um Ihnen einen raschen Überblick zu verschaffen, haben wir eine Broschüre in Auftrag gegeben, welche die maßgeblichen Förderinstrumente mit Relevanz für Ihre Unternehmen zusammenfasst und quartalsweise aktualisiert wird.

[Hier](#) finden Sie die aktuelle Broschüre.

2. Neue Modellierungen zur Optimierung elektrostatischer Spritzlackierungen: Weniger Sprühnebel, höhere Effizienz

Hochspannung hilft, Sprühverluste zu vermeiden. Welche physikalischen Prozesse bei der elektrostatisch unterstützten Spritzlackierung ineinandergreifen, zeigt jetzt erstmals ein Computermodell. Mit dessen Hilfe lassen sich Lacke, Lackieranlagen und Abläufe in Lackierbetrieben optimieren.

Beim elektrostatisch unterstützten Spritzlackieren war man bisher auf Trial-and-Error angewiesen. Die elektrische Lackapplikation wurde in den 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entwickelt, um Sprühverluste zu reduzieren. Das Prinzip ist einfach: Ein rotierender Zerstäuber, die sogenannte Glocke, die unter Spannung steht, erzeugt negativ geladene Farbtröpfchen und beschleunigt diese auf mehrere hundert Stundenkilometer. Der Flug der Tröpfchen wird gelenkt durch ein Hochspannungsfeld zwischen der Glocke und dem zu beschichtenden Bauteil. Auf diese Weise lässt sich der Sprühnebel, der normalerweise zu Verlusten von über 50 Prozent führt, auf 20 Prozent reduzieren.

Um den Prozess weiter optimieren zu können, muss erforscht werden, wann, wie und wo die Tröpfchen elektrische Ladungen aufnehmen.

An einem vom Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung entwickelten Computermodell, das erstmals alle Phänomene des elektro-hydrodynamischen Lackier-Prozesses berücksichtigt, wurde zweieinhalb Jahre gearbeitet. Berücksichtigt wurden unter anderem die Viskosität und Leitfähigkeit der Lacke, die Form und Rotationsgeschwindigkeit der Glocke sowie die Höhe der angelegten Spannung. Die Simulation der zuvor durchgeführten Experimente zeigte, dass sich die Ladungen, die von der Glocke abgegeben werden, auf der Grenzfläche zwischen Lack und Luft befinden. Bei einer Erhöhung der Lackmenge wird der Lackfilm auf der Glocke zwar dicker, die Oberfläche bleibt aber gleich, und daher verändert sich auch die Menge der Ladungen nicht.

TECHNOLOGIE

Die Simulationen können künftig Lackherstellern helfen, die optimale Menge von Additiven für elektrostatische Lackierprozesse zu ermitteln. Die digitalen Modelle unterstützen auch Anlagenbauer bei der Erprobung neuer Glockendesigns oder Abläufe. Lackierbetriebe können mithilfe der Simulationen virtuell die Prozessparameter für unterschiedliche Bauteile optimieren - zeit- und materialaufwendige Probelackierungen lassen sich so auf ein absolutes Minimum reduzieren.

3. Austrian Retail Innovation Symposium - ARISE 2024

Das ARISE ist eine Veranstaltung, die der Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und dem Wissensaustausch im österreichischen und europäischen Retail-Sektor dient.

Wissenschaftler*innen, Branchenexpert*innen, Startups und Praktiker*innen präsentieren ihre Forschungsarbeiten und innovativen Lösungen, die sich mit den Herausforderungen und Möglichkeiten in der sich entwickelnden Retail-Landschaft beschäftigen.

Wo: Digital Board Room | FH OÖ DigiSpace am Campus Steyr | Wehrgrabengasse 1 | 4400 Steyr

Wann: 11. und 12. Juni

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Ausgabe 11 4.6.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Einladung zur Workshopreihe Kreislaufwirtschaft: Produktionsentwicklung und Geschäftsmodelle

Gemeinsam mit der TU Wien freuen wir uns, Sie zu unserer bevorstehenden Workshopreihe „Kreislaufwirtschaft in Produkten und Geschäftsmodellen umsetzen“ einzuladen. Es werden dabei Methoden und Tools vorgestellt und angewendet, wie Kreislaufwirtschaft in den eigenen Produkten umgesetzt werden kann.

Inhaltlich geht es dabei um die Auswahl relevanter Kreislaufwirtschaftsstrategien, das Erkennen von Verbesserungspotentialen und die Integration von zirkulären (Design) Prinzipien in Produkten und Geschäftsmodellen. Am Nachmittag werden die vorgestellten Tools konkret anhand von Beispielprodukten angewendet und zirkuläre Lösungen entwickelt.

Nach den Workshops besteht auch die Möglichkeit im Rahmen von geförderten Kleinprojekten die eigenen Produkte und Geschäftsmodelle zu analysieren und zu verbessern.

Workshop I

Termin: Dienstag | 2. Juli 2024 | 9:00 bis 16:00 Uhr

Ort: WKO Oberösterreich | Hessenplatz 3 | 4020 Linz | Raum S17 - Verantwortung

Kreislaufgerechte Produkte entwickeln

- Einführung Kreislaufwirtschaft und zukünftige rechtliche Anforderungen
- Einführung in die kreislaufgerechte Produktentwicklung
- Vorstellung von zirkulären Designstrategien, Designmaßnahmen und Best-Practice-Beispielen
- Übung: Erkennung und Umsetzung der KLV-Potentiale von Produkten unter Anwendung der Tools ECODESIGN+ und CE-Designer
- Abschließende Diskussion

Workshop II

Termin: Montag | 30. September 2024 | 9:00 bis 16:00 Uhr

Ort: WKO Oberösterreich | Hessenplatz 3 | 4020 Linz | Raum S25 - Vision

Neue Geschäftsmodelle für eine Kreislaufwirtschaft definieren

- Vorstellung von Geschäftsmodellstrategien und Best-Practice-Beispielen
- Methodik zur Definition eines Geschäftsmodells für eine Kreislaufwirtschaft
- Übung: Erhebung von Potentialen zur Erschließung neuer Wertschöpfungsbereiche unter Anwendung des Tools CE Strategist
- Anschließende Diskussion

Ausgabe 11 4.6.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Zielgruppe:

Akteure produzierender Unternehmen, die in der Praxis mit Produktdesignfragestellungen zu tun haben - egal, ob als Technikerinnen/Techniker, Nachhaltigkeitsverantwortliche, Designer, Juristinnen/Juristen oder sonstige Akteure.

Für eine Verköstigung während der Veranstaltung ist gesorgt. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

[Hier](#) finden Sie weitere Informationen sowie die Anmeldemöglichkeit.

2. Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Anhang XVII) betreffend Siloxane

Am 16.5.2024 wurde die [Verordnung \(EU\) 2024/1328](#) zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Octamethylcyclotetrasiloxan (D4), Decamethylcyclopentasiloxan (D5) und Dodecamethylcyclohexasiloxan (D6) veröffentlicht.

Die neue Fassung des Eintrag 70 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie weiterführende Links finden Sie in unserem [Umweltnews-Beitrag](#).

3. ROHS-Richtlinie: Ausnahme für Cadmium in direkt auf LED-Halbleiterchips angebrachten Quantenpunkten zur Wellenlängenwandlung

Die [Delegierte Richtlinie \(EU\) 2024/1416](#) ändert im Anhang III der ROHS-RL (Von der Beschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendungen) bezüglich Ausnahmen von Stoffbeschränkungen den Eintrag 39a und fügt den Eintrag 39b ein:

Änderung des Eintrags 39a:

- Cadmiumselenid in cadmiumhaltigen Halbleiter-Nanokristall-Quantenpunkten zur Wellenlängenwandlung in Anwendungen in Display-Beleuchtungen (< 0,2 µg Cd je mm² Bildschirmfläche)

Ab dem 28. Mai 2026 darf Hart-PVC, das aus elektrischen und elektronischen Fenstern und Türen rückgewonnen wird, nur für die Herstellung neuer Erzeugnisse der Kategorien gemäß [Eintrag 63](#) Nummer 18 Buchstaben a bis d des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verwendet werden.

Ausgabe 11 4.6.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Die Anwendung der Ausnahme 39a läuft für alle Kategorien am 21. November 2025 ab.

Einfügung des Eintrags 39b:

- Cadmium in Halbleiter-Nanokristall-Quantenpunkten zur Wellenlängenwandlung, die direkt auf LED-Halbleiterchips angebracht und in Display- und Projektionsanwendungen verwendet werden (< 5 µg Cd je mm² LED-Chip-Oberfläche), maximal 1 mg pro Gerät
- Die Anwendung der Ausnahme 39b läuft für alle Kategorien am 31. Dezember 2027 ab.

Die Änderungen wurden am 21. Mai 2024 kundgemacht. Sie treten mit 10. Juni 2024 in Kraft und sind ab 1. Jänner 2025 anzuwenden. Die nationale Umsetzung ist durch den dynamischen Verweis im [§ 4 Abs. 2a Elektroaltgeräteverordnung](#) ohne weitere Veröffentlichung abgedeckt.

Weitere Infos finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

4. Änderung der Trinkwasserverordnung

Die Novelle zur Trinkwasserverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in der Trinkwasserverordnung. Die Änderungen betreffen insbesondere:

- Definitionen (Ausgangsstoff, Zusammensetzung)
- Im Rahmen der Risikobewertung werden die Ergebnisse der Risikobewertung gemäß § 5b Abs. 1 berücksichtigt anstelle der Ergebnisse aus den Überwachungsprogrammen gemäß den §§ 59c bis 59g WRG.
- Die Risikobewertung durch den BMG samt den gesetzten Maßnahmen sind spätestens alle sechs Jahre zu evaluieren und bei Bedarf zu aktualisieren.
- Im § 6 wurden die Informationsverpflichtungen der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen gemäß den Vorgaben der Trinkwasserrichtlinie (Artikel 17 und Anhang IV) ausgeweitet.
- Die Risikobewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen ist bis zum 12. Juli 2027 das erste Mal durchzuführen.
- Die Risikobewertung und das Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen ist bis zum 12. Jänner 2029 das erste Mal durchzuführen.

Ausgabe 11 4.6.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Änderung der Trinkwasserverordnung tritt mit 17.5.2024 in Kraft. Die Änderungen betreffen alle Unternehmen, die Trinkwasserversorgungsanlagen betreiben sowie Unternehmen, die Trinkwasseruntersuchungen durchführen.

Links:

- [BGBl. II Nr. 122/2024](#) - Änderung der Trinkwasserverordnung
- [Trinkwasserverordnung \(konsolidierte Fassung\)](#)
- [Richtlinie \(EU\) 2020/2184](#) über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
- [Info Land Oö. zu Trinkwasser](#)
- [Info Sozialministerium zu Trinkwasser](#)

5. Änderung und Berichtigung des Beschlusses hinsichtlich harmonisierter Normen für Maschinen

Mit Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1329 am 15.5.2024 wird der

Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1586 geändert. Damit werden Fundstellen harmonisierter Normen für Maschinen zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG veröffentlicht.

Details zu den Änderungen, Links zum Text des Beschlusses und zu weiterführenden Infos finden Sie im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

6. Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler - Berichtigung

Mit [ABl. L, 2024/90295](#), vom 17. Mai 2024 wurde die Verordnung (EU) 2024/1103 berichtigt.

Die Berichtigungen finden in ANHANG III „Messmethoden und Berechnungen gemäß Artikel 3“ der Verordnung (EU) 2024/1103 statt.

Details dazu siehe Berichtigung bzw, Verordnung (EU) 2024/1103 selbst ab Seite 27.

Die Berichtigung wurde am 17. Mai 2024 kundgemacht.

Betroffen sind alle Unternehmen, die entsprechende Geräte herstellen oder aus dem Nicht-EU-Raum importieren.

Weitere Infos siehe Beitrag in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

Ausgabe 11 4.6.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

7. Novelle zum Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz

Der Nationalrat hat am 15. Dezember 2023 das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) beschlossen. Mit diesem Bundesgesetz soll das bereits auf Grund des Ölkesselbauverbotsgesetzes (ÖKEVG 2019) bestehende Verbot für Wärmebereitstellungsanlagen auf Basis von fossilem Öl und Kohle auf sämtliche Anlagen ausgeweitet werden, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können.

Die dazu notwendige landesrechtliche Begleitregelung werden mit der Neufassung des § 18 Abs. 2a Oö. LuftREnTG mit Veröffentlichung des LGBL. Nr. 48/2024 geschaffen. Diese Bestimmung hat bisher in eigenständiger Weise bereits vor der Erlassung des ÖKEVG 2019 die Errichtung von Feuerstätten für flüssige fossile und/oder für feste fossile Brennstoffe in Neubauten verboten. Mit dem nunmehrigen generellen Verweis auf die inhaltlichen Vorgaben des EWG soll unmissverständlich angeordnet werden, dass die Verbote dieses Bundesgesetzes in allen in Betracht kommenden Verfahren auf Grund des Oö. LuftREnTG zu vollziehen sind, also gegebenenfalls von der Behörde etwa Bewilligungen gemäß § 19 leg. cit. zu versagen und angezeigte Vorhaben gemäß § 21 leg. cit. zu untersagen sind. Auch Abnahmebefunde müssten von den dazu berechtigten Überprüfungsorganen verweigert werden (vgl. § 22 Abs. 2 Oö. LuftREnTG).

Die Änderungen im Detail, Links zum Gesetzestext sowie zu weiteren Infos finden Sie im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

8. Erweiterung der Förderung von Rücknahmeautomaten auf alle Rücknahmeverpflichteten

Die Einreichmöglichkeit zur Förderung für Leergutautomaten wird für alle Rücknahmeverpflichteten (bisher konnte nur der Lebensmitteleinzelhandel eine Förderung beantragen) nach der Einwegpfandverordnung ermöglicht und der Fördertopf nochmals vom BMK aufgestockt.

Die dafür nötige UFI-Kommissionssitzung tagt am 10.6.2024. Es ist damit zu rechnen, dass 1 max. 2 Wochen später die Einreichung unter folgendem Link möglich sein wird: [Leergutrücknahmesysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

Ausgabe 11 4.6.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

9. Das Vergaberecht & seine Tücken inkl. e-Vergabe

In diesem Seminar wird der richtige Umgang mit Ausschreibungsunterlagen dargestellt: Welche Probleme treten häufig auf und wie können sie vermieden werden? Wie sichert man sich als Unternehmer:in seine Rechtsposition im Vergabeverfahren? Was gilt es im Rahmen der verpflichtenden e-Vergabe zu beachten?

- Wer ist öffentliche:r Auftraggeber:in?
- Auswahl- und Zuschlagskriterien
- Bestbieterermittlung
- Häufigste Fehler beim Ausscheiden von Angeboten bei der Angebotslegung und deren Vermeidung
- Rechtsschutz und Schadenersatz
- Praxisbezogene Tipps
- e-Vergabe: verpflichtend für alle Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich

Termin/Ort: Do, 20.6.2024: 16:00 - 18:00 Uhr, online

Trainer: Mag. Bernhard Scharmüller | Prof. Haslinger & Partner Rechtsanwälte

Preis: EURO 79,- für WKOÖ-Mitglieder; EURO 109,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2024-18261>

Ausgabe 11 4.6.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

10. Preisabsprachen - ein Hochrisikofaktor für Unternehmen

Preisabsprachen schränken den Wettbewerb ein und sind verboten. Bagatellausnahmen gibt es nicht. Egal, ob die Preisabsprache bewusst oder unbewusst erfolgt, drohen drastische Bußgelder, deren Verhängung regelmäßig eine Hausdurchsuchung der Kartellbehörden vorausgeht. In diesem Fall stellt sich die Frage, was zu tun ist, wenn die Kartellbehörden plötzlich und unangekündigt vor der Tür stehen.

- Was sind Preisabsprachen?
- Risikovermeidung, Präventionsmaßnahmen (Compliance)
- Krisenmanagement
- Was ist zu tun, wenn das Unternehmen mit einer Preisabsprache konfrontiert wird? Was kann vorab für den Fall einer Hausdurchsuchung getan werden?
- Richtiges Verhalten bei Hausdurchsuchungen

Termin/Ort: Do, 4.7.2024: 16:00 - 18:00 Uhr, online

Trainer: Dr. Stefan Ettmayer | Dumfarth Klausberger Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Preis: EURO 79,- für WKOÖ-Mitglieder; EURO 109,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2024-18153>

AUSSENHANDEL

1. Digital-Marketing Scheck - Ihr digitaler Auftritt am Auslandsmarkt

Online kennt man Ihre Produkte oder Dienstleistungen im Ausland noch nicht?

Wir unterstützen Sie mit einem Zuschuss von 50 Prozent zu Ihren Online-Marketing Aktivitäten.

Diese Förderung steht ausschließlich **aktiven Mitgliedern der Wirtschaftskammern und Kammern der Ziviltechniker:innen** zur Verfügung, die ihre eigenen Produkte oder Dienstleistungen exportieren möchten und **substanzielle Wertschöpfung in Österreich** erbringen.

In Anbetracht der aktuellen politischen Situation ist eine Antragstellung für die Zielländer Russische Föderation und Belarus derzeit nicht möglich.

- **Voraussetzungen?** „new to digital marketing“ - Bis zum Zeitpunkt der Antragstellung wurden im Zielland nicht mehr als EUR 1.000,-- für Online-Marketing investiert.
- **Wer?** Diese Förderung steht ausschließlich kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Verfügung.
- **Was?** 50 Prozent Kofinanzierung Ihres digitalen Auftritts im gewählten Zielland
- **Wieviel?** Maximal möglicher Auszahlungsbetrag: EUR 7.500,-- (Erhöhung durch Technologie- oder Nachhaltigkeits-Bonus um EUR 2.500,--); es können bis zum 31.12.2026 maximal drei Förderanträge eingereicht werden.
- **Zeitraum?** Der Leistungszeitraum beginnt mit dem Datum der Antragstellung und endet nach **9** Monaten.

Direktförderung

- Wichtige Details zu den Förderbestimmungen wie z.B. die Förderfähigkeit Ihrer Kosten erfahren Sie in der [Richtlinie](#).
- Wir beraten Sie gerne persönlich: Ihr [go-international-Team in Ihrer zuständigen Wirtschaftskammer](#) unterstützt Sie bei der Einreichung und Abwicklung dieser Förderung.
- Bei dieser Förderung handelt es sich um eine [De-Minimis-Beihilfe](#).

Hier geht's zum Förderkonto

- Die Antragstellung erfolgt in Ihrem [Förderkonto](#). Hier können Sie Ihren Antrag einreichen und sich über den Status informieren.
Tipp: Im [Musterantrag](#) sehen Sie, welche Informationen im Antrag benötigt werden.
- Der Einstieg ins Förderkonto erfolgt über Ihr [WKO-Benutzerkonto](#). Halten Sie bitte Ihre Zugangsdaten bereit.
Sollte der Login nicht funktionieren, finden Sie hier hilfreiche [Informationen zum Einstieg](#).

[Jetzt Förderung beantragen](#)